



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, welche die Bestattung St. Kanzian am Klopeiner See von der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. (im weiteren Text kurz „Bestattung St. Kanzian“ genannt) im Rahmen ihrer Beauftragung durchführt. Die Bestattung St. Kanzian schließt Verträge mit Kunden sohin ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) ab. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, so dass diese Vertragsinhalt geworden sind.
- 1.2. Vertragspartner von der Bestattung St. Kanzian ist der jeweilige Auftraggeber, welcher somit auch für die Erfüllung aller aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen gegenüber der Bestattung St. Kanzian haftet.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Auf Anfrage des Kunden erstellt die Bestattung St. Kanzian dem Kunden für Bestattungsleistungen einen unverbindlichen Kostenvoranschlag („ohne Gewähr“) entsprechend der der Bestattung St. Kanzian bekannten Sachlage. Dieser enthält die typisch in Anspruch genommenen Leistungen – es sei denn, der Kunde gibt bereits konkret gewünschte Bestattungsleistungen bekannt – und wird getrennt nach Fremd- und Eigenleistungen sowie sonst anfallenden Kosten (z. B. Gebühren, Abgaben) erstellt. Ein derartiger Kostenvoranschlag kann bei behördlichen Anweisungen sowie bei gewünschter oder erforderlicher kurzfristiger Leistungserbringung unterbleiben. Als Fremdleistungen verstehen sich jene Bestattungskosten, die nicht durch die Bestattung selbst erbracht werden (z. B. Trauerfloristik, Trauerredner).
- 2.2. Zwischen dem Kunden und der Bestattung St. Kanzian kommt ein Vertragsverhältnis dadurch zustande, dass zwischen dem Kunden und der Bestattung St. Kanzian ein Bestattungsvertrag abgeschlossen wird. Der Kunde erhält nach Abschluss des Vertrages eine Kopie als Auftragsbestätigung. In Fällen, in denen kein Bestattungsvertrag abgeschlossen wird, kommt das Vertragsverhältnis durch Annahme des Kostenvoranschlages oder eines allfällig zusätzlich gelegten Angebots der Bestattung St. Kanzian durch den Kunden rechtsverbindlich zustande. Der Kunde erhält nach Annahme des Angebots eine Auftragsbestätigung.
- 2.3. Änderungen nach Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn die Bestattung St. Kanzian diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3. Durch den Kunden bekannt zu gebende Daten und Informationen

- 3.1. Der Kunde hat der Bestattung sämtliche für die Bestattung notwendigen Daten bekannt zu geben, Informationen zu erteilen und Dokumente zu übergeben, damit diese ihre Bestattungsleistungen vertrags- und rechtskonform erfüllen kann. Soweit die Bestattung die übergebenen Dokumente aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben als Originale für die Dauer der Bestattungsleistungen behalten muss, werden diese nach vollständiger Leistungserbringung wieder an den Kunden zurückgegeben. Die notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen sind auf unserer Homepage <https://bestattung.kanzian.at> zu finden.

- 3.2. Der Kunde teilt der Bestattung St. Kanzian u. a. die Religion des Verstorbenen, nach der die Bestattung ausgerichtet werden soll (Art der Trauerfeier), sowie die Bestattungsart mit und weist – so bereits erworben – Grabrechte nach.
- 3.3. Die Bestattung ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 3.4. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er berechtigt ist, die Bestattung mit den in Anspruch genommenen Bestattungsleistungen zu beauftragen. Der Kunde hat bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung („Nichtberechtigung“) die der Bestattung daraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Kommt es zu Unklarheiten über die Berechtigung des Kunden, so werden die Leistungen der Bestattung bis zur abschließenden Klärung der Rechtsverhältnisse aufgeschoben. Die Bestattung haftet nicht für Schäden aus dieser Aufschiebung.
- 3.5. Der Kunde erklärt weiters ausdrücklich, dass er nur die Bestattung eines einzigen Bestattungsunternehmens mit den Bestattungsleistungen beauftragt hat. Für allfällige Schäden, die der Bestattung St. Kanzian daraus resultieren, dass der Kunde weitere Bestattungsunternehmen mit gleichen Bestattungsleistungen beauftragt hat, haftet der Kunde.
- 3.6. Kommt es während der Leistungserbringung zu Änderungen der notwendigen Daten und Informationen, so hat der Kunde dies der Bestattung unverzüglich mitzuteilen.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Die Bestattung St. Kanzian verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt der Bestattung St. Kanzian, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen. Die Bestattung St. Kanzian bietet die nachstehenden Bestattungsleistungen an:
 - 4.1.1. Durchführung der gesetzlich zugelassenen Bestattungen (Erd-, Feuer- und Naturbestattung);
 - 4.1.2. Beisetzung von Urnen;
 - 4.1.3. Exhumierungen;
 - 4.1.4. Durchführung von Totenaufbahrungen insbesondere:
 - 4.1.4.1. das Reinigen und Ankleiden der Toten;
 - 4.1.4.2. das Einsargen der Toten;
 - 4.1.4.3. das Schließen (z. B. Verlöten, Verschrauben) des Sarges.
 - 4.1.5. Organisation und Durchführung von Totenfeierlichkeiten und Berücksichtigung der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Gebräuche sowie die Beratung der Hinterbliebenen in diesen Angelegenheiten;
 - 4.1.6. Durchführung von Totenüberführungen: Das ist die Beförderung von Toten oder die Übernahme/Übergabe zur Beförderung durch befugte Unternehmen vom Sterbeort zum Bestimmungsort;
 - 4.1.7. Herstellung, Beistellung, Lieferung und Verkauf der erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände (z. B. Särge, Urnen, Sargausstattung, Trauerdekoration) zur Durchführung der o. g. Tätigkeiten;
 - 4.1.8. Der Aushub sowie das Erschließen der Grabstelle;
- 4.2. Die Leistungserbringung erfolgt unter Einhaltung des Kärntner Bestattungsgesetzes (K-BStG) und ausschließlich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertragsverhältnis zu den jeweils gültigen Tarifsätzen und setzt sich aus eigenen Leistungen und Lieferungen, Fremdleistungen (Kremation, Todesanzeigen, Floristik, Trauerrednern etc.), Aufbahrungshallengebühren sowie sonstigen Gebühren zusammen. Der Anteil der Fremdleistungen kann bei 50 % und höher liegen; aus

diesem Grund kann die Bestattung St. Kanzian wie jedes andere seriöse Bestattungsunternehmen ohne exakte Detailinformation durch den Kunden keinen Festpreis vorab nennen.

4.2.1. Die für die Erbringung der Bestattungsleistung notwendigen Gegenstände sind bei der Bestattung St. Kanzian zu beziehen.

4.3. Feuerbestattung: Übergibt das Krematorium die Urne (Urnenkapsel) der Bestattung St. Kanzian, so hat der Kunde innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe an die Bestattung die Urne entgegenzunehmen oder über diese zu verfügen. Kommt der Kunde dem nicht nach, so ist die Bestattung St. Kanzian dazu berechtigt, die Urne in einem Sammelgrab beizusetzen.

4.4. Gerechtfertigte und geringfügige Änderungen des Auftragsgegenstandes, die nicht den Preis betreffen, können selbständig und ohne Zustimmung des Kunden von der Bestattung St. Kanzian vorgenommen werden.

5. Entgelte, Zahlungskonditionen, Zahlungsverzug

5.1. Es gelten jene Entgelte als vereinbart, die sich aus dem zwischen Kunden und der Bestattung St. Kanzian geschlossenen Vertrag ergeben. Die in diesem Vertrag angeführten Entgelte umfassen nur die in diesem Vertrag angeführten Leistungen. Kommt es zu nachträglichen Kosten aufgrund eines Mehraufwandes, der von Kunden veranlasst wurde oder von Kunden bei Auftragsbestätigung vorhersehbar war oder vorhersehbar hätte sein müssen, hat diese der Kunde zu tragen.

5.2. So keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern getroffen wird, sind Rechnungen der Bestattung St. Kanzian spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die Bestattung St. Kanzian darüber am Fälligkeitstag verfügen kann. Die Bestattung St. Kanzian ist ausdrücklich berechtigt, Teilabrechnungen durchzuführen, so die Leistungen in Teilen erbracht werden.

5.3. Ein noch nicht vollständig abgewickelter Verlassenschaftsverfahren führt und berechtigt nicht zur Verlängerung dieser 14-tägigen Frist.

5.4. Eine nachträgliche Umschreibung einer bereits gestellten Rechnung auf einen anderen Rechnungsempfänger ist nur in Ausnahmefällen möglich.

5.5. Auf die angeführten Preisangaben für Fremdleistungen hat die Bestattung St. Kanzian keinen Einfluss, diese sind daher als unverbindlich zu betrachten.

5.6. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung von beauftragten Fremdleistungen obliegt den jeweils beauftragten Unternehmen. Auf die Lieferzeiten von beauftragten Fremdleistungen kann die Bestattung St. Kanzian nur indirekten Einfluss nehmen.

5.7. Etwaige Individualvereinbarungen (z. B. spätere Bezahlung, Ratenzahlung) müssen mit der Bestattung schriftlich vereinbart werden. Darauf besteht kein Rechtsanspruch. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Bestattung St. Kanzian berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Die Höhe der Zinsen beträgt 8 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank, soweit der Auftraggeber nicht dem Konsumentenschutzgesetz untersteht, dann gilt der Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank.

5.8. Bei Verzug ist die Bestattung St. Kanzian berechtigt:

- 5.8.1. Nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. A. zu verrechnen.
 - 5.8.2. Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu verrechnen.
 - 5.8.3. Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ab Verzug Zinseszinsen zu verlangen.
- 5.9. Dem Kunden steht keine Aufrechnungsbefugnis mit Gegenforderungen der Bestattung zu, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften stehen dieser Abrede in Rede.

6. Akontozahlungen

- 6.1. Die Bestattung St. Kanzian ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Akontozahlung in der Höhe von bis zu 100 % des voraussichtlichen Auftragswertes einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteueranteiles zu verlangen.
- 6.2. Wird von der Bestattung St. Kanzian die Leistung einer Akontozahlung verlangt, so ist die Bestattung St. Kanzian so lange nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen bzw. Fremdleistungen in Auftrag zu geben, bis die begehrte Akontozahlung in vollem Umfang geleistet wurde.
- 6.3. Für die Zahlung einer Akontozahlung kommt Punkt 5.2. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen analog zur Anwendung. Eine allenfalls vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich für die Bestattung St. Kanzian um jenen Zeitraum, der zwischen Fälligkeit und der vollständig erbrachten Akontozahlung liegt.

7. Abrechnung von Leistungen, Druckvorlagen und Sonstiges

- 7.1. Die Bestattung St. Kanzian macht darauf aufmerksam, dass bei einer Kremation Metallteile abgenommen werden müssen. Auch gegebenenfalls vom Kunden gewünschte oder am Sargmodell enthaltene Metallteile wie z.B. Griffe und Kreuze müssen daher vor der Kremation abgenommen werden. Eine Rückerstattung des Betrages für die abgenommenen Teile ist nicht möglich.
- 7.2. Weiters wird hingewiesen, dass die Bestattung St. Kanzian nach der Übergabe des Sarges an das Krematorium für die Verwertung der Metallteile nicht haftbar gemacht werden kann und dass metallische Rückstände (z. B. medizinische Metalle/Implantate, Edelmetalle und dgl.) aus Kremationen durch das Krematorium wiederverwertet werden können.
- 7.3. Sofern im Rechnungsbetrag Fremdleistungen enthalten sind, ist die Bestattung St. Kanzian berechtigt, bei einer gerechtfertigten nachträglichen Erhöhung des von der Bestattung St. Kanzian an den Leistungserbringer der Fremdleistung zu bezahlenden Leistungsentgeltes, diesen Erhöhungsbeitrag dem Kunden weiter zu verrechnen.
- 7.4. Nachträglich bestellte Leistungen und deren Lieferungen bzw. in Auftrag gegebenen Änderungen werden, sofern die Fakturierung bereits erfolgte, nachträglich von der Bestattung St. Kanzian in Rechnung gestellt.
- 7.5. Persönlicher Schmuck des Verstorbenen, der am Körper getragen wird, wird mit beigesetzt bzw. gegebenenfalls mit eingeäschert, sofern nicht zuvor eine andere Anordnung durch den Auftraggeber erfolgt.

8. Datenschutz/Geheimhaltung

- 8.1. Bekanntgegebene Daten des Auftraggebers an die Bestattung St. Kanzian werden ausschließlich zum Zweck der Auftragserfüllung verwendet. Eine darüberhinausgehende Verwendung erfolgt nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben oder erforderlichenfalls nach gesonderter Einwilligung des Auftraggebers. Die Verwendung der Daten durch die Bestattung St. Kanzian erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Sicherheit und Schutz von personenbezogenen Daten. Die datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzerklärung) finden Sie auf unserer Homepage unter <https://bestattung.kanzian.at>.

9. Haftung

- 9.1. Die Bestattung St. Kanzian haftet nur nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Ersatz von Schäden, die von ihr oder ihr zurechenbaren Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 9.2. Sofern die Bestattung St. Kanzian ihre Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Bestattung an den Kunden ab. Der Kunde hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesen Dritten geltend zu machen.
- 9.3. Die Bestattung haftet nicht für Schäden, die den Kunden aus von ihm gem. Punkt 3. der Bestattung St. Kanzian zur Verfügung gestellten Daten und Informationen erwachsen.

10. Dauer des Vertrages und Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Erbringung der Bestattungsleistung zum vereinbarten Termin.
- 10.2. Jeder Vertragspartner ist für sich berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Hierzu zählen insbesondere:
- 10.2.1. Zahlungsverzug des Kunden trotz Setzung einer Nachfrist von mehr als zehn Tagen;
 - 10.2.2. Vorliegen rechtlicher oder technischer Hindernisse, die in der Art des Auftrages liegen und die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar machen;
 - 10.2.3. der Erhalt des Rohmaterials (z. B. spezielle Holzarten) ist nicht mehr möglich;
 - 10.2.4. wesentliche Betriebsstörungen, die die Erfüllung der Bestattungsleistungen nicht möglich machen.
- 10.3. Bei höherer Gewalt (z. B. Erdbeben, Kriege, Terroranschläge, Sturmschäden, Brände, nicht im Einfluss der Bestattung stehende gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Epidemien, etc.) oder andere von der Bestattung nicht zu vertretende Umstände ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der Bestattung St. Kanzian bis zum Wegfall der höheren Gewalt. Ist die Erfüllung des Vertrages aufgrund der höheren Gewalt nicht mehr möglich, so ist die Bestattung St. Kanzian berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.4. Der Kunde wird von einem Ruhen oder Rücktritt umgehend nach bekanntwerden dieser Umstände schriftlich verständigt.

10.5. Bei einem Rücktritt aufgrund höherer Gewalt ist ein Schadensersatzanspruch gegen die Bestattung St. Kanzian ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort, Vertragssprache, Rechtsfall, Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort ist der Ort der Leistungserbringung (z. B. Friedhof).

11.2. Die Vertragssprache ist deutsch.

11.3. Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, gelten die gesetzlichen inländischen Gerichtsstände. Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland oder ist er nicht im Inland beschäftigt, gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Völkermarkt insoweit, als dadurch keine zwingenden Inlandsbestimmungen eingeschränkt werden (z. B. die EuGVVO oder LGVÜ 2007).

11.4. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieser AGB haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

12.2. Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften gilt einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieser AGB heranzuziehen.

12.3. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.